

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen der Sunbeam BV

Artikel 1. Allgemeines

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen der Sunbeam BV und einem Vertragspartner anwendbar, soweit nicht beide Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich eine Abweichung davon vereinbart haben.
- Im Sinne dieser Lieferbedingungen sind:
 - Produkt: die Gesamtheit der Komponenten, die als Trägerkonstruktion für Solarmodule dienen
 - Vertragspartner: jede natürliche oder juristische Person, die Produkte und/oder Dienstleistungen von der Sunbeam BV abnimmt.
- Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Wenn die Sunbeam BV nicht stets auf der strengen Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen besteht, bedeutet dies weder, dass die Bestimmungen nicht anwendbar wären, noch dass die Sunbeam BV in irgendeiner Weise das Recht verlieren würde, in anderen Fällen die strenge Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.

Artikel 2. Kostenvoranschläge und Angebote

- Alle Kostenvoranschläge und Angebote der Sunbeam BV sind unverbindlich, sofern darin nicht eine Annahmefrist genannt wird. Ein Kostenvoranschlag wird ungültig, wenn das Produkt, auf das er sich bezieht, inzwischen nicht mehr verfügbar ist.

Artikel 3. Vertrag und Auflösung

- Ein Vertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem der Vertragspartner eine schriftliche Bestellung bei der Sunbeam BV aufgibt oder der Sunbeam BV einen schriftlichen Auftrag erteilt und die Sunbeam BV die Bestellung bzw. den Auftrag schriftlich bestätigt. „Schriftlich“ in diesem Sinne schließt den elektronischen Weg mit ein.
- Die Sunbeam BV ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- Im Falle einer Auflösung des Vertrags werden die Forderungen der Sunbeam BV gegen den Vertragspartner unverzüglich fällig. Wenn die Sunbeam BV die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, berührt dies nicht ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- Wenn die Sunbeam BV den Vertrag aussetzt oder auflöst, ergibt sich daraus für die Sunbeam BV keinerlei Verpflichtung zum Ersatz von Schäden oder Kosten, die dadurch in irgendeiner Weise entstanden sind.
- Wenn der Vertragspartner einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise storniert, werden die hierfür bestellten oder vorbereiteten Gegenstände zuzüglich der eventuellen Anlieferungs-, Entsorgungs- und Lieferkosten sowie der für die Durchführung des Vertrags reservierten Arbeitszeit vollumfänglich dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Artikel 4. Preise

- Wenn die Sunbeam BV beim Abschluss des Vertrags einen bestimmten Preis festlegt, ist die Sunbeam BV in den folgenden Fällen dennoch zu einer Preiserhöhung berechtigt, auch wenn der ursprüngliche Preis nicht unter Vorbehalt festgelegt wurde:
 - wenn die Preiserhöhung die Folge einer Änderung des Vertrags ist
 - wenn die Preiserhöhung die Folge von Preiserhöhungen auf den Rohstoffmärkten ist
 - wenn sich die Preiserhöhung aus einer der Sunbeam BV zukommenden gesetzlichen Befugnis oder einer der Sunbeam BV obliegenden gesetzlichen Verpflichtung ergibt.

Artikel 5. Zahlung

- Die Zahlung hat stets innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Sunbeam BV ist berechtigt, je Zeitabschnitt Rechnungen auszustellen.
- Wenn der Vertragspartner eine Rechnung nicht fristgerecht begleicht, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug. Der Vertragspartner schuldet dann Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder des höheren gesetzlichen Zinssatzes. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt, ab dem sich der Vertragspartner in Verzug befindet, bis zur Begleichung des vollständigen ausstehenden Betrags berechnet. Eventuelle Beitreibungskosten trägt der Vertragspartner.

Artikel 6. Lieferung und Eigentumsübergang

- Das Produkt wird nicht geliefert, bevor der Vertragspartner die Anzahlungsrechnung in Höhe von 30 % der Vertragssumme beglichen hat.
- Die Sunbeam BV ist berechtigt, bestimmte Tätigkeiten von Dritten ausführen zu lassen.
- Wenn der Vertrag phasenweise ausgeführt wird, kann die Sunbeam BV die Ausführung der Vertragsbestandteile, die zu einer künftigen Phase gehören, aufschieben, bis der Vertragspartner die Ergebnisse der vorigen Phase schriftlich abgenommen hat.
- Alle von Sunbeam genannten (Liefer-)Fristen sind Richtwerte. Angegebene (Liefer-)Fristen verstehen sich in keinem Fall als Ausschlussfristen. Wenn eine Änderung der Umstände, unabhängig von ihrer Vorhersehbarkeit, eine Verzögerung verursacht, wird das Lieferdatum entsprechend aufgeschoben, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen zur höheren Gewalt. Bei nicht fristgerechter Lieferung muss Sunbeam zunächst in Verzug gesetzt werden, wobei ihr eine angemessene Frist zur Nachlieferung einzuräumen ist.
- Das Eigentum am Produkt geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser die letzte Teilzahlung der Vertragssumme entrichtet hat.

Artikel 7. Höhere Gewalt

- Die Sunbeam BV ist gegenüber dem Vertragspartner nicht zur Erfüllung einer jeglichen Obliegenheit verpflichtet, wenn die Sunbeam BV daran durch einen Umstand gehindert wird, der weder auf ein Verschulden zurückzuführen ist noch der Sunbeam BV kraft Gesetzes, einer Rechtshandlung oder herrschender Verkehrsauffassungen angelastet werden kann.
- Höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind neben den Umständen, die kraft Gesetzes und Rechtsprechung als solche gelten, alle externen, sowohl vorhersehbaren als auch unerwarteten Umstände, die sich des Einflusses der Sunbeam BV entziehen, die Sunbeam BV aber an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern.
- Die Sunbeam BV kann die vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer des Umstands der höheren Gewalt aussetzen.
- Soweit die Sunbeam BV zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre vertraglichen Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder noch erfüllen kann und der erbrachte oder noch zu erbringende Teil der Leistung einen selbstständigen Wert darstellt, ist die Sunbeam BV berechtigt, den bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Teil der Leistung gesondert in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 8. Eigentumsvorbehalt

- Alle von der Sunbeam BV im Rahmen des Vertrags gelieferten Sachen bleiben Eigentum der Sunbeam BV, bis der Vertragspartner alle Verpflichtungen aufgrund des mit der Sunbeam BV geschlossenen Vertrags bzw. der mit der Sunbeam BV geschlossenen Verträge ordnungsgemäß erfüllt hat.
2. Von der Sunbeam BV gelieferte Sachen, die aufgrund von Artikel 1 dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen nicht weiterverkauft und in keinem Fall als Zahlungsmittel verwendet werden. Der Vertragspartner ist nicht befugt, dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Sachen zu verpfänden oder auf eine jegliche andere Weise zu belasten.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, immer alles zu unternehmen, was nach vernünftigen Ermessen von ihm erwartet werden kann, um die Eigentumsrechte der Sunbeam BV sicherzustellen.
4. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen beschlagnahmen oder Rechte daran bestellen wollen oder geltend machen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Sunbeam BV davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Für den Fall, dass die Sunbeam BV ihre Eigentumsrechte im Sinne dieses Artikels ausüben will, erteilt der Vertragspartner der Sunbeam BV und von der Sunbeam BV anzuweisenden Dritten vorab vorbehaltlos und unwiderruflich Zustimmung, jeden Ort zu betreten, an dem sich Eigentum der Sunbeam BV befindet, und die betreffenden Sachen zurückzunehmen.

Artikel 9. Garantie

- Soweit nicht anders angegeben beträgt der Garantiezeitraum für das Produkt 15 Jahre nach Lieferung des Produkts. Nach Ablauf des Garantiezeitraums wird jede Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.
- Wenn trotz ordnungsgemäßer Installation gemäß Installationsanleitung innerhalb des Garantiezeitraums ein Schaden an Komponenten des Produkts entsteht, stellt die Sunbeam BV Ersatzkomponenten zur Verfügung. Die Garantie beschränkt sich (nach Wahl der Sunbeam BV) auf die Lieferung von Ersatzkomponenten für die defekten Komponenten oder deren Reparatur, nachdem der Vertragspartner innerhalb des Garantiezeitraums schriftlich reklamiert hat. Falls keine identischen Komponenten mehr verfügbar sind, werden entweder vergleichbare Komponenten geliefert oder wird der Austauschwert ausgezahlt. Die Summe der Austauschwerte kann in keinem Fall den ursprünglichen Rechnungsbetrag übersteigen. Wenn unter Garantie Ersatzkomponenten geliefert oder defekte Komponenten repariert werden, bleibt weiterhin der ursprüngliche, für die Erstlieferung geltende Garantiezeitraum anwendbar.
- Jede Form der Garantie erlischt, wenn die in der Garantieerklärung zum betreffenden Produkt genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, auf jeden Fall aber, wenn ein Mangel infolge einer unsachgemäßen oder zweckfremden Verwendung, einer nicht ordnungsgemäßen Lagerung oder Wartung durch den Vertragspartner und/oder Dritte entstanden ist oder sich daraus ergibt, wenn der Vertragspartner oder Dritter ohne schriftliche Einwilligung der Sunbeam BV Änderungen an der Sache vorgenommen oder dies versucht haben, daran andere Sachen befestigt haben, die nicht daran befestigt werden dürfen, oder wenn die Sache auf eine andere als die vorgeschriebene Weise ver- oder bearbeitet worden ist. Der Vertragspartner hat auch dann keinen Anspruch auf Garantie, wenn der Mangel durch Umstände oder infolge von Umständen entstanden ist, die sich dem Einfluss der Sunbeam BV entziehen, beispielsweise Witterungsbedingungen (darunter, aber nicht ausschließlich, extremes Wetter wie schwere Stürme und Niederschläge).
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, das gelieferte Produkt in dem Moment, in dem es ihm zur Verfügung gestellt wird, unverzüglich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Vertragspartner hat dabei festzustellen, ob Qualität und Umfang der Lieferung den Vereinbarungen entsprechen und die Anforderungen erfüllen, die die Vertragsparteien in diesem Zusammenhang vereinbart haben. Eventuelle Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich bei der Sunbeam BV zu reklamieren. Die Reklamation muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, sodass die Sunbeam BV in der Lage ist, adäquate Maßnahmen zu ergreifen. Der Vertragspartner muss der Sunbeam BV die Gelegenheit bieten, eine Reklamation zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- Eine fristgerechte Reklamation des Vertragspartners bewirkt keinen Aufschub der Zahlungsverpflichtung. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall auch verpflichtet, eventuelle weitere bestellte Sachen abzunehmen und zu bezahlen.
- Die Garantie greift nur dann, wenn die Komponenten gemäß der Installationsanleitung von der Sunbeam BV und/oder den bei der Lieferung zur Verfügung gestellten ergänzenden Anweisungen verwendet und installiert wurden.

Artikel 10. Haftung

- Eine eventuelle Haftung der Sunbeam BV beschränkt sich auf den in dieser Bestimmung niedergelegten Haftungsumfang.
- Die Sunbeam BV haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die sich daraus ergeben, dass sich die Sunbeam BV auf vom oder über den Vertragspartner erteilte unrichtige und/oder unvollständige Informationen verlassen gelegt hat.
- Die Sunbeam BV haftet ausschließlich für direkte Schäden.
- Die Sunbeam BV haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, darunter Folgeschäden, entgangene Gewinne und Einsparungen sowie Betriebsausfall- oder andere Ausfallschäden.
- Wenn die Sunbeam BV für einen jeglichen Schaden haftet, beschränkt sich die Haftung der Sunbeam BV auf maximal den Rechnungswert der Lieferung bzw. auf den Teil des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht.
- Die Haftung der Sunbeam BV beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag der Leistung, den ihre Versicherung im betreffenden Fall auszahlt.
- Der Vertragspartner befreit die Sunbeam BV von eventuellen Ansprüchen Dritter, einschließlich des Gebäudeeigentümers, im Zusammenhang mit der Installation, Funktion oder Anwesenheit des Produkts.
- Die in diesem Artikel vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sunbeam BV oder ihres leitenden Personals zurückzuführen ist.

Artikel 11. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- Auf alle Rechtsverhältnisse, an denen die Sunbeam BV beteiligt ist, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar, auch wenn eine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn eine am Rechtsverhältnis beteiligte Vertragspartei dort ihren Wohnsitz hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtübereinkommens wird ausgeschlossen. Ebenso wird die Anwendbarkeit jeder bestehenden oder künftigen internationalen Regelung den Kauf beweglicher Sachen betreffend ausgeschlossen, deren Anwendung die Vertragsparteien ausschließen können.
- Die Vertragsparteien wenden sich erst dann an ein Gericht, nachdem sie sich aufs Äußerste bemüht haben, die Streitigkeit untereinander beizulegen. Alle eventuellen zwischen den Vertragsparteien entstehenden Streitigkeiten werden von dem in den Niederlanden zuständigen Gericht beigelegt, in dessen Gerichtsbezirk sich der Sitz die Sunbeam BV befindet.